

## **Stellungnahme zum Entwurf eines KWKG- und EEG- Änderungsgesetzes**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 26. September 2016 den Referentenentwurf zu einem KWKG- und EEG-Änderungsgesetz veröffentlicht. Hiermit soll insbesondere die beihilferechtliche Einigung, die mit der EU-Kommission zu EEG und KWKG erreicht wurde, in nationales Recht umgesetzt werden. Der Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden (bbs) begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme und bittet um Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungsvorschläge.

Grundsätzlich positiv werden die Umlagebegrenzungen für stromkostenintensive Unternehmen sowie für selbst erzeugten Strom zur Eigenversorgung gesehen. Die konkrete Ausgestaltung der Regelungen birgt jedoch erhebliche Kostenrisiken für weite Teile der betroffenen Industrien, auf die wir im Folgenden näher eingehen.

### **Bestandsschutz für Liste-2-Unternehmen zwingend zu gewährleisten**

Der vorliegende Referentenentwurf schlägt vor, die KWK-Umlage künftig nur noch an Abnahmestellen zu begrenzen, für die ein Begrenzungsbescheid nach § 63 EEG vorliegt. Dies setzt für Liste-1-Unternehmen eine Stromkostenintensität von mindestens 14% und für Liste-2-Unternehmen von 20% voraus.

Insbesondere für viele Liste-2-Unternehmen, die bisher den Letztverbraucherkategorien B und C zugeordnet waren, sind diese Anforderungen nicht zu erfüllen. Diese Unternehmen würden ersten Berechnungen zufolge einer bis zu zehnfach höheren KWK-Belastung ausgesetzt. Das EEG sieht daher in § 103 im Einklang mit den Umwelt- und Energie-Beihilfeleitlinien der EU-Kommission einen Bestandsschutz für Liste-2-Unternehmen vor. Dieser ermöglicht eine Begrenzung der EEG-Umlage auf 20%. Analog dazu sollten Liste-2-Unternehmen auch eine entsprechende Begrenzung der KWK-Umlage erhalten.

### **Keine Zusatzbelastung für stromkostenintensive Unternehmen**

Der Referentenentwurf sieht eine Begrenzung der KWK-Umlage entsprechend der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG (BesAR) auf 15% des Regelsatzes vor. Ersten Berechnungen zufolge würde die Umlage dadurch für Liste-1-Unternehmen um rund 50% ansteigen. In der stromkostenintensiven Industrie sind derartige Kostensteigerungen eine Gefahr sowohl für Investitionen als auch für die internationale Wettbewerbsfähigkeit.

Liste-1-Unternehmen sollten daher auch in Zukunft mit einer KWK-Umlage von maximal 0,03 ct/kWh belastet werden. Dies entspräche dem reduzierten Umlagesatz der bisherigen Letztverbraucherklasse C. Mindestens jedoch sollte das aus der BesAR übernommene „Super-Cap“ (Begrenzung auf maximal 0,5% der Bruttowertschöpfung) für die KWK-Umlage auf ein deutlich niedrigeres Niveau angepasst werden, um eine Begrenzungswirkung zu entfalten.

### **KWK-Umlagebefreiung für Eigenversorgung**

Der Referentenentwurf sieht vor, die KWKG-Belastung für den Eigenstromverbrauch bei älteren Bestandsanlagen nach dem neuen § 61d EEG auf 0,03 ct/kWh zu begrenzen (neuer § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG). Zugleich schließt der Entwurf eine KWK-Förderung für Eigenstromverbrauch weitgehend aus, da die Mehrzahl der industriellen KWK-Anlagen über eine elektrische Leistung im Bereich zwischen 1 und 50 MW verfügt (neuer § 8a Abs. 2 KWKG). Da die Industrie demnach keine realistische Möglichkeit hat, von einer KWK-Förderung zu profitieren, ist jegliche Umlagebelastung dieser Strommengen zur Eigenversorgung nicht nachvollziehbar.

Aus Sicht des bbs sollten folglich alle zur Eigenversorgung erzeugten Strommengen von Bestandsanlagen vollständig von der KWK-Umlage befreit werden. Dies entspräche einer 1:1 Übertragung der Regelungen aus dem EEG. Mindestens jedoch sollte die vorgesehene Begrenzung auf 0,03 ct/kWh auch für neuere Bestandsanlagen entsprechend dem neuen § 61c EEG gelten.

Insgesamt würde eine Umlagebelastung der Eigenversorgung in Kombination mit dem Ausschluss von der KWK-Förderung als starkes Investitionshemmnis für KWK-Anlagen wirken. Im Falle einer Öffnung der Ausschreibungen für industrielle KWK-Anlagen müssten zudem deren spezifische Anforderungen bei der Wärmeauskopplung berücksichtigt werden.

### **Angemessenen Bestandsschutz für EEG-Eigenversorgung gewähren**

Gemäß § 61e EEG sollen Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen erst dann mit einer EEG-Umlage von 20% belastet werden, wenn sie nach dem 31. Dezember 2017 erneuert oder ersetzt werden. Eine Erweiterung der installierten Leistung ist zukünftig nicht mehr möglich. Zu begrüßen ist grundsätzlich die Übergangsregelung, die im neuen § 61e Abs. 3 angelegt ist.

Die Unterscheidung zwischen „Ersetzung“ und „Erneuerung“ ist jedoch nicht nachvollziehbar. Die „Ersetzung“ einer Bestandsanlage definiert sich laut der Begründung im Referentenentwurf durch einen Austausch des Generators. Eine „Erneuerung“ soll demgegenüber bereits dann vorliegen, wenn „wesentliche Bestandteile der Stromerzeugungsanlage“ ausgetauscht werden. Diese Tatbestandsvariante geht über die mit der EU-Kommission erzielte Einigung hinaus, die ausweislich der Pressemitteilung vom 30.08.2016 eine Belastung nur für den Fall einer „wesentlichen Modernisierung (= Ersatz des Generators)“ vorsieht. Zudem schafft die Begrifflichkeit „wesentliche Bestandteile der Stromerzeugungsanlage“ in der Praxis erhebliche Rechtsunsicherheit. Derweil führen beide Tatbestände zum gleichen Ergebnis, einer Begrenzung der EEG-Umlage auf 20%. Aus den genannten Gründen ist die Doppelung von „Ersetzung“ und „Erneuerung“ daher nicht sinnvoll. Die Regelung sollte sich stattdessen lediglich auf den Austausch des Generators beschränken und klarstellen, dass andere Instandhaltungsmaßnahmen keine Belastung mit der EEG-Umlage zur Folge haben.

### **Übergangsregelung für erstmalig umlagepflichtige Bestandsanlagen**

Der Referentenentwurf sieht einen neuen § 64 Abs. 4a EEG vor. Wir begrüßen, dass hiermit ein nahtloser Übergang in die BesAR für die Unternehmen geschaffen werden soll, deren Bestandsanlagen erstmals umlagepflichtig werden. Die Anwendung von § 64 Abs. 4 EEG 2017 wird jedoch voraussichtlich Probleme aufwerfen. Ein wirklich nahtloser Übergang wäre nur dann gegeben, wenn die Begrenzung der EEG Umlage zum gleichen Zeitpunkt greifen würde, zu dem die Anlage umlagepflichtig wird. Dies ist durch das geltende Antragsverfahren mit den starren Antragsfristen (vgl. § 66 Abs. 3 EEG 2017: 30.09.) nicht gewährleistet. Die Regelung sollte so ausgestaltet werden, dass eine Belastung von Unternehmen ausgeschlossen ist.

Berlin, 4. Oktober 2016

#### Kontakt:

Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e.V.  
Kochstraße 6-7, 10969 Berlin  
Telefon: 030 / 726 1999-0  
info@bvbaustoffe.de  
www.baustoffindustrie.de